



Verordnung über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO ab dem Jahr 2025

vom

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 9^{bis}, 10 Absatz 1 und 33^{ter} des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946¹ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), auf Artikel 3 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959² über die Invalidenversicherung (IVG) und auf die Artikel 16a Absatz 2, 16f Absatz 1 und 27 Absatz 2 des Erwerbssatzgesetzes vom 25. September 1952³ (EOG),

verordnet:

1. Abschnitt: Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 1 Sinkende Beitragsskala

Die Grenzen der sinkenden Beitragsskala für Selbstständigerwerbende werden wie folgt festgesetzt:

	Franken
a. obere Grenze nach Artikel 8 Absatz 1 AHVG	60 500.–
b. untere Grenze nach Artikel 8 Absatz 1 AHVG	10 100.–

Art. 2 Mindestbeitrag für Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige

¹ Die Grenze des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit nach Artikel 8 Absatz 2 AHVG wird auf 10 000 Franken festgesetzt.

² Der Mindestbeitrag für Selbstständigerwerbende nach Artikel 8 Absatz 2 AHVG und für Nichterwerbstätige nach Artikel 10 Absatz 1 AHVG wird auf 435 Franken im Jahr festgesetzt. In der freiwilligen Versicherung beträgt er nach Artikel 2 Absätze 4 und 5 AHVG 870 Franken im Jahr.

¹ SR 831.10

² SR 831.20

³ SR 834.1

Art. 3 Ordentliche Renten

¹ Der Mindestbetrag der vollen Altersrente nach Artikel 34 Absatz 5 AHVG wird auf 1260 Franken festgesetzt.

² Die laufenden Voll- und Teilrenten werden angepasst, indem das bisher massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen um:

$$\frac{1260-1225}{1225} = 2,9 \%$$

erhöht wird. Anwendbar sind die ab dem 1. Januar 2025 gültigen Rententabellen.

³ Die neuen Voll- und Teilrenten dürfen nicht niedriger sein als die bisherigen.

Art. 4 Indexstand

Die nach Artikel 3 Absatz 2 angepassten Renten entsprechen einem Rentenindex von 229,1 Punkten. Dieser entspricht nach Artikel 33^{ter} Absatz 2 AHVG dem Mittelwert aus:

- a. 203,7 Punkten für die Preisentwicklung, entsprechend einem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 212,1 Punkten (September 1977 = 100);
- b. 254,5 Punkten für die Lohnentwicklung, entsprechend einem Stand des Nominallohnindex von 2555 Punkten (Juni 1939 = 100).

Art. 5 Andere Leistungen

Neben den ordentlichen Renten werden alle anderen Leistungen der AHV und der IV, deren Höhe nach Gesetz oder Verordnung vom Betrag der ordentlichen Rente abhängt, entsprechend erhöht.

2. Abschnitt: Invalidenversicherung**Art. 6**

Der Mindestbeitrag nach Artikel 3 Absatz 1^{bis} IVG wird für obligatorisch versicherte Nichterwerbstätige auf 70 Franken im Jahr, für freiwillig versicherte Nichterwerbstätige auf 140 Franken im Jahr festgesetzt.

3. Abschnitt: Erwerbsersatz**Art. 7** Höchstbetrag der Gesamtschädigung

¹ Der Höchstbetrag der Gesamtschädigung nach Artikel 16a EOG beträgt 275 Franken im Tag.

² Der Höchstbetrag der Entschädigung nach Artikel 16^f Absatz 1 EOG beträgt 220 Franken im Tag.

Art. 8 Indexstand

Der Höchstbetrag der Gesamtentschädigung entspricht einem Stand von 2494 Punkten des Lohnindex des Bundesamtes für Statistik (Juni 1939 = 100).

Art. 9 Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige nach Artikel 27 Absatz 2 EOG beträgt 25 Franken im Jahr.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 10 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung 23 vom 12. Oktober 2022⁴ über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO wird aufgehoben.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi



Verordnung über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und bei den Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose ab dem Jahr 2025

vom

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 19 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006¹ über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) und auf Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 2020² über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG),

verordnet:

Art. 1 Anpassung der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf

Die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a ELG und nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a ÜLG werden wie folgt erhöht:

- a. bei alleinstehenden Personen: auf 20 670 Franken;
- b. bei Ehepaaren: auf 31 005 Franken;
- c. bei rentenberechtigten Waisen und bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen und das 11. Altersjahr vollendet haben: auf 10 815 Franken;
- d. bei rentenberechtigten Waisen und bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen und das 11. Altersjahr noch nicht vollendet haben: auf 7590 Franken.

¹ SR 831.30

² SR 837.2

Art. 2 Anpassung der Höchstbeträge für den Mietzins

¹ Die Höchstbeträge für den Mietzins für eine allein lebende Person nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 ELG oder Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 ÜLG werden auf 18°900 Franken in der Region 1, auf 18°300 Franken in der Region 2 und auf 16°680 Franken in der Region 3 erhöht.

² Die Zuschläge bei mehreren im gleichen Haushalt lebenden Personen nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 ELG oder Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 ÜLG werden wie folgt erhöht:

- a. für die zweite Person auf 3420 Franken in der Region 1, auf 3420 Franken in der Region 2 und auf 3480 Franken in der Region 3;
- b. für die dritte Person auf 2460 Franken in der Region 1 und auf 2040 Franken in den Regionen 2 und 3;
- c. für die vierte Person auf 2280 Franken in der Region 1, auf 2160 Franken in der Region 2 und auf 1800 Franken in der Region 3.

³ Die Zuschläge bei Notwendigkeit der Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 3 ELG oder Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 3 ÜLG werden auf 6900 Franken erhöht.

Art. 3 Anpassung der Freibeträge auf den Erwerbseinkünften

¹ Die Freibeträge auf den Erwerbseinkünften nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a ELG werden wie folgt erhöht:

- a. bei alleinstehenden Personen: auf 1300 Franken;
- b. bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten Waisen oder mit Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen: auf 1950 Franken.

² Die Freibeträge auf den Erwerbseinkünften nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a ÜLG werden wie folgt erhöht:

- a. bei alleinstehenden Personen: auf 1300 Franken;
- b. bei Ehepaaren und Personen mit minderjährigen oder noch in Ausbildung stehenden und weniger als 25 Jahre alten Kindern: auf 1950 Franken.

Art. 4 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung 23 vom 12. Oktober 2022³ über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und bei den Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose wird aufgehoben.

Art. 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

³ AS 2022 608

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi



Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)

Änderung vom

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 31. Oktober 1947¹ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 7 Bst. m und n

Zu dem für die Berechnung der Beiträge massgebenden Lohn gehören insbesondere:

- m. Leistungen des Arbeitgebers bei einer Arbeitsverhinderung aufgrund von Unfall oder Krankheit;
- n. Leistungen des Arbeitgebers bei einer Arbeitsverhinderung aufgrund von Dienstleistung im Sinne von Artikel 1a des Erwerbssatzgesetzes vom 25. September 1952² (EOG) oder Elternschaft;

Art. 16 Abs. 2

² Für die Festsetzung und Ermittlung der Beiträge nach Erreichen des Referenzalters gilt zusätzlich Artikel 6^{quater} Absätze 4–6 sinngemäss. Richten sich die Beiträge nach Artikel 6 Absatz 2 AHVG, so kommt Artikel 6^{quater} Absätze 1–3 zur Anwendung.

Art. 19 Geringfügiger Nebenerwerb aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

Vom Einkommen aus einer nebenberuflich ausgeübten selbstständigen Erwerbstätigkeit, das 2500 Franken im Kalenderjahr nicht übersteigt, werden die Beiträge nur auf Verlangen des Versicherten erhoben.

¹ SR 831.101

² SR 834.1

Art. 21 Sinkende Beitragsskala für Selbstständigerwerbende

¹ Beträgt das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit mindestens 10 100 Franken, aber weniger als 60 500 Franken im Jahr, so werden die Beiträge wie folgt berechnet:

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		Beitragssatz in Prozent des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	
10 100	17 600	4,35
17 600	23 000	4,45
23 000	25 500	4,55
25 500	28 000	4,65
28 000	30 500	4,75
30 500	33 000	4,85
33 000	35 500	5,05
35 500	38 000	5,25
38 000	40 500	5,45
40 500	43 000	5,65
43 000	45 500	5,85
45 500	48 000	6,05
48 000	50 500	6,35
50 500	53 000	6,65
53 000	55 500	6,95
55 500	58 000	7,25
58 000	60 500	7,55

² Beträgt das nach Artikel 6^{quater} anrechenbare Einkommen weniger als 10 100 Franken, so hat die versicherte Person einen Beitrag von 4,35 Prozent zu entrichten, höchstens aber den Mindestbeitrag.

Art. 28 Abs. 1

¹ Die Beiträge der Nichterwerbstätigen, für die nicht der jährliche Mindestbeitrag von 435 Franken (Art. 10 Abs. 2 AHVG) vorgesehen ist, bemessen sich aufgrund ihres Vermögens und ihres Renteneinkommens. Nicht zum Renteneinkommen gehören die Renten nach den Artikeln 36 und 39 IVG³. Die Beiträge werden wie folgt berechnet:

Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen Franken	Jahresbeitrag Franken	Zuschlag für jede weitere Stufe von 50 000 Franken Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen Franken
bis 350 000	435	–
ab 350 000	522	87
ab 1 750 000	2958	130.50

³ SR 831.20

ab 8 950 000 21 750 –

Art. 34d Abs. 1

¹ Vom massgebenden Lohn, der je Arbeitgeber den Betrag von 2500 Franken im Kalenderjahr nicht übersteigt, werden die Beiträge nur auf Verlangen des Versicherten erhoben.

Art. 55^{bis}

Aufgehoben

Art. 55^{ter} Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Beim Aufschub der Rente nach Artikel 39 AHVG gelten die folgenden Erhöhungssätze in Prozent der Altersrente:

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi



Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)

Änderung vom

Der Schweizerische Bundesrat

verordnet:

I

Die Verordnung vom 17. Januar 1961¹ über die Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 1^{bis} Beitragssatz

¹ Im Bereich der sinkenden Skala nach den Artikeln 16 und 21 AHVV² berechnen sich die Beiträge wie folgt:

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		Beitragssatz in Prozent des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	
10 100	17 600	0,752
17 600	23 000	0,769
23 000	25 500	0,786
25 500	28 000	0,804
28 000	30 500	0,821
30 500	33 000	0,838
33 000	35 500	0,873
35 500	38 000	0,907
38 000	40 500	0,942
40 500	43 000	0,977
43 000	45 500	1,011
45 500	48 000	1,046
48 000	50 500	1,098
50 500	53 000	1,149
53 000	55 500	1,201

¹ SR 831.201

² SR 831.101

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		Beitragsatz in Prozent des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	
55 500	58 000	1,253
58 000	60 500	1,305

² Nichterwerbstätige entrichten einen Beitrag von 70–3500 Franken im Jahr. Die Artikel 28–30 AHVV gelten sinngemäss.

Art. 39f Höhe des Assistenzbeitrages

¹ Der Assistenzbeitrag beträgt 35.30 Franken pro Stunde.

² Muss die Assistenzperson für die benötigten Hilfeleistungen in den Bereichen nach Artikel 39c Buchstaben e–g über besondere Qualifikationen verfügen, so beträgt der Assistenzbeitrag 52.95 Franken pro Stunde.

³ Die IV-Stelle legt den Assistenzbeitrag für den Nachtdienst nach Intensität der zu erbringenden Hilfeleistung pauschal fest. Er beträgt höchstens 169.10 Franken pro Nacht.

⁴ Für die Anpassung der Beträge nach den Absätzen 1–3 an die Lohn- und Preisentwicklung ist Artikel 33^{ter} AHVG³ sinngemäss anwendbar.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

³ SR 831.10



Erwerbsersatzverordnung (EOV)

Änderung vom

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Erwerbsersatzverordnung vom 24. November 2004¹ wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 2 und 2^{bis}

² Für Personen, die glaubhaft machen, dass sie während des Dienstes eine unselbstständige Erwerbstätigkeit von längerer Dauer aufgenommen hätten oder einen wesentlich höheren Lohn als vor dem Einrücken erzielt hätten, wird die Entschädigung auf Grund des Lohns berechnet, der ihnen entgangen ist.

^{2bis} Für Personen, die unmittelbar vor dem Einrücken ihre Ausbildung abgeschlossen haben oder diese während des Dienstes beendet hätten, wird die Entschädigung auf Grund des Lohns im betreffenden Beruf berechnet. Massgebend sind die Zentralwerte der Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik. Andere statistische Werte können im Einzelfall beigezogen werden, falls das Einkommen nicht in der LSE abgebildet ist. Bei Einkommensunterschieden zwischen den Geschlechtern ist der höhere Wert zu verwenden.

Art. 36 Beitragssatz (Art. 27 EOG)

¹ Der Beitrag vom Erwerbseinkommen beträgt 0,5 Prozent. Im Bereich der sinkenden Skala nach Artikel 21 AHVV² werden die Beiträge wie folgt berechnet:

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		Beitragssatz in Prozent des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	
10 100	17 600	0,269
17 600	23 000	0,275

¹ SR 834.11

² SR 831.101

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		Beitragsatz in Prozent des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	
23 000	25 500	0,281
25 500	28 000	0,287
28 000	30 500	0,293
30 500	33 000	0,299
33 000	35 500	0,312
35 500	38 000	0,324
38 000	40 500	0,336
40 500	43 000	0,349
43 000	45 500	0,361
45 500	48 000	0,373
48 000	50 500	0,392
50 500	53 000	0,410
53 000	55 500	0,429
55 500	58 000	0,448
58 000	60 500	0,466

² Nichterwerbstätige entrichten einen Beitrag von 25–1250 Franken im Jahr. Die Artikel 28–30 AHVV gelten sinngemäss.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi



Verordnung über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VFV)

Änderung vom

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Verordnung vom 26. Mai 1961¹ über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 13b Beitragssatz für die AHV/IV

¹ Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten belaufen sich auf 10,1 Prozent des massgebenden Einkommens. Die Versicherten müssen mindestens den Mindestbetrag von 1010 Franken im Jahr entrichten.

² Nichterwerbstätige Versicherte bezahlen auf der Grundlage ihres Vermögens und ihres Renteneinkommens einen Beitrag zwischen 1010 und 25 250 Franken im Jahr. Der Beitrag berechnet sich wie folgt:

Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen	Jahresbeitrag (AHV+IV)	Zuschlag für jede weitere Stufe von 50 000 Franken Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkom- men
Franken	Franken	Franken
bis 600 000	1010	–
ab 600 000	1111	101
ab 1 750 000	3434	151.50
ab 8 950 000	25 250	–

¹ SR 831.111

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi



Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)

Änderung vom

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 18. April 1984¹ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge wird wie folgt geändert:

Art. 3a Abs. 1

¹ Für Personen, die gemäss Artikel 2 BVG obligatorisch zu versichern sind und die bei einem Arbeitgeber einen massgebenden AHV-Lohn von mehr als 22 680 Franken beziehen, muss ein Betrag in der Höhe von mindestens 3780 Franken versichert werden.

Art. 5 Anpassung an die AHV (Art. 9 BVG)

Die Grenzbeträge nach den Artikeln 2, 7, 8 und 46 BVG werden wie folgt erhöht:

Bisherige Beträge Franken	Neue Beträge Franken
22 050	22 680
25 725	26 460
88 200	90 720
3675	3780

¹ SR 831.441.1

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi



Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV)

Änderung vom

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 15. Januar 1971¹ über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 16a Abs. 3

³ Die Pauschale beträgt pro Jahr 3480 Franken.

Art. 25 Abs. 1 Bst. b^{bis} und 2 Bst. a^{bis}

¹ Die jährliche Ergänzungsleistung ist zu erhöhen, herabzusetzen oder aufzuheben:

b^{bis}. bei einem Heim- oder Spitalaufenthalt, für den die Tagestaxe nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a ELG nicht für alle Tage eines Monats in Rechnung gestellt wird;

² Die jährliche Ergänzungsleistung ist auf folgenden Zeitpunkt neu zu verfügen:

a^{bis}. im Fall von Absatz 1 Buchstabe b^{bis} auf den Beginn des Monats, für den das Heim oder Spital nicht alle Tage in Rechnung stellt;

Art. 26 Abs. 1 erster Satz und 2 erster Satz

¹ Die Region 1 entspricht der Kategorie 111 der Gemeindetypologie 2020 (25 Typen). ...

² Der Einteilung der übrigen Gemeinden in die zwei Regionen liegt die Stadt/Land-Typologie 2020 zugrunde. ...

¹ SR 831.301

Art. 26a Abs. 1 Bst. a und 2

¹ Das Eidgenössische Departement des Innern (Departement) legt in einer Verordnung fest:

- a. die Berechnungsmodalitäten für die Senkung oder Erhöhung der Mietzinshöchstbeträge nach Artikel 10 Absatz 1^{sexies} ELG;

² Der Antrag, die Mietzinshöchstbeträge nach Artikel 10 Absatz 1^{sexies} ELG zu senken oder zu erhöhen, ist beim Bundesamt für Sozialversicherungen (Bundesamt) einzureichen.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi



Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLV)

Änderung vom

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 11. Juni 2021¹ über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 3

³ Die Pauschale beträgt pro Jahr 3480 Franken.

Art. 14 Abs. 1 erster Satz und 2 erster Satz

¹ Die Region 1 entspricht der Kategorie 111 der Gemeindetypologie 2020 (25 Typen). ...

² Der Einteilung der übrigen Gemeinden in die zwei Regionen liegt die Stadt/Land-Typologie 2020 zugrunde. ...

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

¹ SR 837.21



Verordnung über die Rückvergütung der von Ausländern an die Alters- und Hinterlassenenversicherung bezahlten Beiträge

(RV-AHV)

Änderung vom

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 29. November 1995¹ über die Rückvergütung der von Ausländern an die Alters- und Hinterlassenenversicherung bezahlten Beiträge wird wie folgt geändert:

Art. 7 Erlöschen

Der Anspruch auf Rückvergütung erlischt mit dem Tod des Berechtigten.

Art. 8 Abs. 1 und 2

¹ Der Antrag auf Rückvergütung ist bei der Schweizerischen Ausgleichskasse einzureichen.

² *Aufgehoben*

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

¹ SR 831.131.12

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi